

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf ein sogenanntes "Bürgerlohnkonto" hat, auf das sämtliche Lohnbezüge, auch von unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen, zu einem "Gesamtlohn" zusammengefasst und somit (monatlich) legal abgerechnet bzw. versteuert werden können.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass die unterschiedliche Besteuerung von Haupt- und Nebenbeschäftigung auf dem „Bürgerlohnkonto“ entfallen könnte. Die dort zusammenlaufenden Einkünfte des jeweiligen Bürgers könnten als ein „Gesamteinkommen“ gerechnet werden. Somit würden dem Staat auch mehr Sozialabgaben und Einkommenssteuern zufließen. Ein solches „Bürgerlohnkonto“ könne dabei helfen, die florierende Schwarzarbeit insbesondere in Privathaushalten einzudämmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 138 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 43 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, Ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat eine Entgeltgrenze von 450,00 Euro nicht überschreitet.

Der Arbeitgeber muss geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung melden. Für das Meldeverfahren ist die ‚Minijob-Zentrale‘ zuständig, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Einzugsstelle) angesiedelt ist. Daneben müssen Beschäftigte auch bei der Unfallversicherung gemeldet werden.

Hat eine Person zwei oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und beträgt das Entgelt hieraus insgesamt mehr als die Entgeltgrenze, so ist keine dieser Beschäftigungen geringfügig. Übt sie neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung aus, so werden diese nicht zusammengerechnet mit der Folge, dass diese Zweitbeschäftigung lediglich den pauschalen Abgaben unterliegt. Jede weitere geringfügige Beschäftigung führt jedoch zur Versicherungspflicht.

Eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung aufgrund ihrer Art oder vertraglich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Die Tätigkeit darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden, sofern das Entgelt über 450,00 Euro liegt.

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Keine Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich ausgeübt wird.

Von dem Zweimonatszeitraum wird nur dann ausgegangen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 50 Arbeitstagen abzustellen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind grundsätzlich keine Sozialabgaben zu leisten, jedoch sind die Umlagen U1 und U2 abzuführen. Außerdem ist das Arbeitsentgelt zu versteuern, entweder pauschal oder entsprechend den Angaben auf der Lohnsteuerkarte.

Bei der Beurteilung, ob Sozialabgabenfreiheit besteht, werden alle kurzfristigen Beschäftigungen eines Kalenderjahres zusammengezählt. Wird innerhalb einer kurzfristigen Beschäftigung beschlossen, eine der zeitlichen Grenzen in Zukunft zu überschreiten, wird diese Beschäftigung sozialabgabenpflichtig nicht erst ab dem

Überschreiten des Zeitlimits, sondern ab dem Beschluss. Eine Verrechnung mit einer unter Umständen gleichzeitig ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung findet nicht statt.

Der Haushaltsscheck ist eine vereinfachte Meldung gegenüber der Einzugsstelle für einen in einem privaten Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450,00 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Haushaltsscheck ist in § 28a Absatz 7 bis 9 SGB IV gesetzlich geregelt.

Die für das Haushaltsscheckverfahren zuständige Einzugsstelle ist die ‚Minijob-Zentrale‘, die über ihre Website das Formular für den Haushaltsscheck bereitstellt.

Der Arbeitgeber muss der ‚Minijob-Zentrale‘ eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, der Umlagen U1 und U2 sowie eventuell zu zahlender Pauschalsteuer erteilen. Die ‚Minijob-Zentrale‘ bucht die fälligen Beiträge jeweils zum 15. Januar und 15. Juli vom Konto des Arbeitgebers ab.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres bescheinigt die ‚Minijob-Zentrale‘ dem Arbeitgeber den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden, die Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts sowie die geleisteten Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen (§ 28h Absatz 4 SGB IV).

Im Unterschied zum regulären Meldeverfahren zur Sozialversicherung muss nach der Erstanmeldung auch bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt nur einmal pro Halbjahr eine Meldung abgegeben werden. Nicht in Geld gewährte Zuwendungen, worunter insbesondere Kost und Logis fallen, gelten im Haushaltsscheckverfahren sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 Absatz 3 SGB IV), wohl aber steuerrechtlich.

Als Gleitzonenfall bezeichnet man nach § 20 Absatz 2 SGB IV ein Beschäftigungsverhältnis, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro (Gleitzone) im Monat liegt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung wird von der Gleitzone nicht berührt, für den Arbeitnehmeranteil wird ein besonderes Berechnungsverfahren angewandt.

Die Regelungen für Beschäftigungen in der Gleitzone werden angewandt, wenn die Tätigkeit ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist, diese Beschäftigung nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, und das regelmäßige Entgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro liegt. Unter regelmäßigem Arbeitsentgelt sind

nicht nur die laufenden monatlichen Entgelte zu verstehen, sondern auch Einmalzahlungen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Wird das Arbeitsentgelt nicht durchgehend in gleicher Höhe bezahlt, ist eine Schätzung vorzunehmen oder eine Durchschnittsberechnung durchzuführen.

Bei mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen muss der Bruttolohn aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammen in der Gleitzone liegen, andernfalls wird die normale Beitragsberechnung angewandt. Geringfügige entlohnte Beschäftigungen bis 450,00 Euro und Beamtenbezüge werden hier nicht mitgerechnet.

In der gegenwärtigen Rechtslage spiegelt sich die vom Gesetzgeber getroffene Abwägung wider zwischen einer aktiven Arbeitsförderung einerseits (insbesondere eines Arbeitsmarktzugangs auch über kurzfristige oder gering entlohnte Tätigkeiten sowie in Privathaushalten) sowie dem Schutz der Arbeitnehmer und der Sozialversicherungsträger andererseits. Eine Öffnung der geringfügigen Beschäftigung, also sowohl der kurzfristigen als auch der geringfügig entlohnten Beschäftigung, hat bislang politisch keine Mehrheit gefunden: Mit dem von der Petentin vorgeschlagenen Instrument eines sog. Bürgerlohnkontos würden sich auch weitere Probleme ergeben, bspw. die Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits sowie der Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge zwischen verschiedenen Arbeitgebern eines Arbeitnehmers andererseits ergeben.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.